

1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Neulewin

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. I/18, Nr.15), beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin in ihrer Sitzung vom 10.10.2018 die erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Neulewin vom 28.01.2009:

Artikel 1

1. Der § 4 der Satzung erhält folgenden neuen Wortlaut:

§ 4 Formen der Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

(1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt und unterrichtet die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden während der Gemeindevertretersitzung oder während eines Ausschusses
2. Einwohnerversammlungen
3. Einwohnerbefragung

(2) Die Einzelheiten der in Absatz 1 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer „Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Neulewin (Einwohnerbeteiligungssatzung) geregelt.

(3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

2. Nach § 4 wird folgender Paragraph neu eingefügt:

§ 4 a Formen der eigenständigen Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 18 a BbgKVerf)

(1) Die Gemeinde sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte in Form

- a. der monatlichen Kinder- und Jugendsprechstunde des Bürgermeisters
- b. von Kinder- und Jugendeinwohnerversammlungen und
- c. der projektbezogene Mitwirkung bei der konkreten Planung und Realisierung einer Maßnahme.

(2) Die monatliche Sprechstunde des ehrenamtlichen Bürgermeisters wird auch den Kindern und Jugendlichen zur Darlegung ihrer Anfragen, Vorschläge und Probleme angeboten. Hierauf wird in den Bekanntmachungen ausdrücklich hingewiesen.

(3) Einmal im Jahr findet eine Kinder- und Jugendeinwohnerversammlung statt. Für diese gelten die Regelungen der Einwohnerversammlung in der Einwohnerbeteiligungssatzung.

(4) Bei der konkreten Planung und Realisation einer Maßnahme werden Kinder und Jugendliche angehört oder befragt. Dies kann im Rahmen der jährlichen Kinder- und Jugendeinwohnerversammlung oder einer gesonderten Versammlung erfolgen.

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Neulewin tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wriezen, den 12.10.2018



Sylvia Borkert
Stellv. Amtsdirektorin